



Satzung des Stadtsportverbandes Lünen 1950 e.V.

zuletzt geändert am 29.03.2011

§ 1 Namen - Wesen - Sitz

Der Stadtsportverband Lünen 1950 - im Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NW) - ist die Gemeinschaft der Sportvereine der Stadt Lünen. Er hat seinen Sitz in Lünen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Stadtsportverband Lünen ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Stadtsportverband Lünen ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (3) Der Stadtsportverband Lünen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lünen zwecks Verwendung für die Förderung von Turnen, Spiel und Sport.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Stadtsportverbandes Lünen ist es, dafür einzutreten, dass allen im Stadtgebiet Lünen ansässigen Sportvereinen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Leibesübungen zu betreiben. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen;
- (2) den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit;

- (3) Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten - auch gegenüber der Stadt Lünen sowie dem Kreis Unna und in der Öffentlichkeit - zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitgliedervereine zu regeln.

§ 4 Aufgaben

Die Aufgaben des Stadtsportverbandes Lünen erstrecken sich auf die Belange des Sports in der modernen Gesellschaft, insbesondere auf folgende Bereiche:

- Sicherung der Zusammenarbeit aller sporttreibenden Vereine der Stadt Lünen
- Sport für alle
- Breitensport
- Leistungssport
- Mitarbeiter
- Gesellung
- Freizeit
- Bildung und Erziehung
- Sport- und Leistungsabzeichen
- Gesundheit, Soziales und Versicherungsschutz
- Sportstättenbau, -unterhaltung und -vergabe
- Forschung und Wissenschaft
- Umwelt und Umweltschutz
- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung gemeinsamer Sportveranstaltungen
- internationale Sportbegegnungen

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des Stadtsportverbandes Lünen sind die Satzung und die Ordnung, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für den gesamten Stadtsportverband Lünen.

- (2) Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des SSV beschlossen und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Satzung und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen und den Ordnungen des KSB Unna und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen stehen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Dem Stadtsportverband Lünen gehören Mitglieder an, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nachzuweisen haben. Ihr Vereinssitz muss in den Verwaltungsgrenzen der Stadt Lünen liegen.
- (2) Mitglieder im SSV Lünen sind:
 - a) als ordentliche Mitglieder alle Vereine, die einer ordentlichen Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NW (§ 6 Abs. 3 der LSB-Satzung) angehören;
 - b) als Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung alle Vereine und Untergliederungen, die einer Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung des LSB NW (§ 6, Abs. 4 der LSB-Satzung) angehören;
 - c) als außerordentliche Mitglieder sonstige dem Sport dienende Vereine und Institutionen.
- (3) Im Bereich der Sportjugend gibt es keine Unterscheidung in verschiedene Mitgliedschaften im Sinne von Abs. 2.

§ 7 Aufnahme

Mitglieder nach § 6, Abs. 2a) und b) werden auf Antrag vom Vorstand aufgenommen, wenn sie die Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des LSB NW sowie den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 6, Abs. 2c) entscheidet der Vorstand.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Austritt, Ausschluss, Auflösung

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss einer Mitgliedsorganisation aus dem LSB NW oder des Vereins aus einer Mitgliedsorganisation des LSB NW sowie durch Auflösung des Vereins.

- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Stadtsportverband Lünen kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

§ 9 Ehrevorsitzender und Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrevorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Der Ehrevorsitzende gehört dem Vorstand mit Stimmrecht an.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen sowie zu den Sitzungen des Hauptausschusses einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 10 Organe

Die Organe des Stadtsportverbandes Lünen sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Hauptausschuss
3. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadtsportverbandes Lünen. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen SSV-Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgabe nicht anderen Organen des SSV Lünen übertragen hat.
- (2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des SSV Lünen,
 - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und ggfs. bes. Beauftragter,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,

- e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Wahlen der Vorstandsmitglieder nach § 14 sowie der Kassenprüfer (alle 2 Jahre),
 - g) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
- a) den Vertretern der Mitglieder (§6, 2a bis c)
 - b) den Mitgliedern des Hauptausschusses (s. § 13 (2)).
 - c) den Vertretern der Sportjugend
 - d) den Vertretern des Frauenbeirates
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen, und zwar in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres. Sie ist vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung der nach Nr. 3 teilnehmenden Mitglieder und Personen mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorsitzenden eingereicht sein. Der Vorstand lässt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens eine Woche vor der Tagung den Mitgliedern (Vereinen) zugehen.
- (6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Nr. 4 und 5 ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.
- (7) Antragsberechtigt sind:
- a) die Mitglieder (Vereine)
 - b) der Hauptausschuss
 - c) der Vorstand
 - d) die Sportjugend
 - e) der Frauenbeirat
- (8) Wahlvorschläge kann jeder Stimmberechtigte in der Mitgliederversammlung unterbreiten.
- (9) a) Die ordentlichen Mitglieder und Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung (§ 6, 2a und b) werden durch einen Delegierten vertreten. Sie stellen pro angefangene 100 volljährige Vereinmitglieder je einen weiteren Delegierten.

- b) Jedes außerordentliche Mitglied (§ 6, 2c) stellt einen Delegierten.
 - c) Die Mitglieder des Hauptausschusses haben je eine Stimme.
 - d) Die Sportjugend hat 5 Stimmen.
 - e) Der Frauenbeirat hat 3 Stimmen.
- (10) Zu Beginn einer Mitgliederversammlung hat der Versammlungsleiter die Anzahl der Delegierten festzustellen. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann aus einem wichtigen Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
- a) der Hauptausschuss dies beschließt oder
 - b) ein Drittel der Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache stellt.
- (3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach
- § 11 mit folgenden Abweichungen:
- a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Falle verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche.
 - b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13

Hauptausschuss

- (1) Zusätzlich zu den in der Satzung bereits genannten Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres in den Jahren, in denen keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
 - c) Beratung des Haushaltsplanes und Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres in den Jahren, in denen keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
 - d) Beschlussfassung über einen evtl. Nachtragshaushaltsplan.
 - e) Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes und von Kassenprüfern mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus dem SSV-Vorstand und den Vorsitzenden der ordentlichen Mitgliedsvereine, den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine mit besonderer Aufgabenstellung sowie den Vorsitzenden der außerordentlichen Mitgliedsvereine (sh. § 6, Abs. 2a bis c).
- (3) Jedes Hauptausschussmitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechtes und die Feststellung der Beschlussfähigkeit richten sich nach § 11 Abs. 10 und 11.
- (5) Der Hauptausschuss ist mindestens einmal in dem Jahr ohne Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Die Hauptausschusssitzungen werden mindestens vier Wochen vor dem Tagungsbeginn einberufen. Die Tagesordnung soll den Hauptausschussmitgliedern mindestens drei Wochen vorher zugehen. § 11 Abs. 6 findet entsprechend Anwendung.

- (7) Auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitgliedervereine(Vereinsvorsitzende) ist eine weitere Hauptausschusssitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Stadtsportverbandes Lünen im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellv. Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Sozialwart,
 - f) dem Sportwart,
 - g) dem Sportabzeichenobmann,
 - h) dem Sportarzt,
 - i) dem Pressewart,
 - j) dem Seniorenbeauftragten,
 - k) fünf Beisitzern,
 - l) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses
 - m) und seinem Stellvertreter,
 - n) der Vorsitzenden des Frauenbeirates,
 - o) dem Fachberater für den Schulsport.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.
- (4) Die unter Abs. 2a) bis k) genannten Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung, die unter Abs. 2l) bis o) genannten Vorstandsmitglieder von den für sie zuständigen Gremien gewählt. Wahlen finden alle zwei Jahre statt. Die Amtszeit endet mit der Wahl des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende mit den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart.
- (6) Je zwei der zum geschäftsführenden Vorstand gehörenden Mitglieder vertreten den Stadtsportverband Lünen gerichtlich und außergerichtlich.

- (7) Der Vorsitzende des Stadtsportverbandes Lünen beruft die Sitzungen des Vorstandes, des Hauptausschusses und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn ein stellvertretender Vorsitzender.
- (8) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter haben Sitz und Stimme in allen Gremien des Stadtsportverbandes Lünen.

§ 15 Sportjugend

- (1) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Stadtsportverbandes Lünen selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Der Sportjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Stadtsportverbandes Lünen 1950 e.V., der Jugendordnung und seiner Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Sportjugendtages.
- (3) Der Sportjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Sportjugendtag und dem Vorstand des Stadtsportverbandes Lünen 1950 e.V. verantwortlich.
- (4) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 16 Frauenbeirat

- (1) Der Frauenbeirat befasst sich mit allen gemeinsamen und grundsätzlichen Aufgaben im Frauensport, insbesondere mit der Gewinnung der Frau für Turnen, Spiel und Sport.
- (2) Alles Nähere regelt die Frauenordnung.

§ 17 Sozialwart

Der Sozialwart ist zuständig und verantwortlich für die Aufgaben der Sporthilfe und des Sozialwerks des LSB NW im Bereich des Stadtsportverbandes Lünen.

§ 18 Ausschüsse

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen, denen grundsätzlich nicht mehr als fünf Personen angehören sollen. Der Vorsitzende soll Mitglied des Vorstandes des Stadtsportverbandes Lünen sein. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nicht anderes bestimmt ist, der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 19 Wirtschaftsführung

- (1) Für jedes Geschäftsjahr sind ein Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung aufzustellen, die dem Vorstand, der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen sind. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Stadtsportverbandes Lünen und die Bestreitung der Kosten der Stadtsportverbands-Verwaltung werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Mitgliedern erhoben.

§ 20 Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung drei Kassenprüfer und bis zu drei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Abstimmung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder sowie Entscheidungen gem. § 8, Abs. 3, bedürfen einer 2/3 Mehrheit, der Beschluss über die Auflösung des SSV einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (4) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines dem SSV Lünen angehörenden Vereins. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.
- (5) Für die Wahl des Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit nach Abs. 1 erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
- (6) Die Wahlen der stellvertretenden Vorsitzenden, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgen jeweils in einem separaten Wahlgang. Hier entscheidet die einfache Mehrheit.
- (7) Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Abstimmung, es sei denn, dass stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer geheime Wahl beantragen (Abs. 2). In diesem Fall ist durch Stimmzettel abzustimmen.

§ 22 Geschäftsstelle

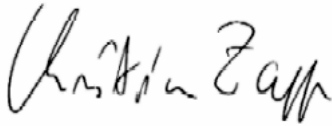
Die Geschäftsstelle des Stadtsportverbandes Lünen ist im Kultur- und Sportbüro bzw. in derjenigen Verwaltungsstelle der Stadt Lünen angesiedelt, die die Aufgaben der Sportverwaltung wahrnimmt.

§ 23 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Stadtsportverbandes Lünen kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- (2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist der Stadt Lünen für gemeinnützige Zwecke von Turnen, Spiel und Sport zu übereignen.

Die neue Satzung des Stadtsportverbandes Lünen 1950 e.V. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lünen, den 29.03.2011



Christian Zapp
1. Vorsitzender



Burkhard Körbl
Geschäftsführer